

## **Satzung des Solarverein Marbach am Neckar e.V.,**

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2020

Vorläufige Fassung, die Bestätigung durch das Vereinsregister steht noch aus.

### **Vorbemerkung**

- (1) Zur guten Lesbarkeit ist in dieser Satzung für Funktionsträger in der Regel die männliche Form gewählt. Grundsätzlich werden alle Personen gleich behandelt.
- (2) „Schriftlich“ schließt die Nutzung elektronischer Medien ein.

### **A Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Solarverein Marbach am Neckar e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.

#### **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (3) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung solarer Technik. Hierzu gehören zum Beispiel allgemeine Energieberatungen und die Verbreitung von Informationen zum umweltschonenden Umgang mit Energie. Der Verein kann eigene Anlagen zur solaren Energiegewinnung und -speicherung betreiben: Absatz (3) ist zu beachten.
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marbach am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder Hilfspersonal bestellt werden; § 2 Abs. 4 ist zu beachten.

### **B Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
  - jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat,

- jede juristische Person sowie
  - jede sonstige Vereinigung.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
  - (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens vier Personen anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins  
sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
  - c) Nichtbezahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  - (5) Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
  - (6) Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  - (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche gegen den Verein.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Schülerinnen, Schüler und Studierende sind beitragsfrei.

## **C Organe**

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) zwei weiteren Personen,
 die jeweils aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Schatzmeister und den Schriftführer. Die stellvertretenden Vorsitzenden können zugleich Schatzmeister oder Schriftführer sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende durch die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird bei der Wahl des Vorstands bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und sonstige sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 3.000,-- € verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis und stellt keine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen dar.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Es kann offen gewählt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Jedes Vorstandsmitglied einschließlich des Vorsitzenden kann während der Wahlperiode von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, aus wichtigem Grunde mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der von der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode bestätigt oder neu gewählt werden muss.

- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - d) Wahl der Mitglieder oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

- h) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verwendung der Vereinsmittel;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es wird offen abgestimmt, es sei denn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 13 Geschäftsführung, Kassenwesen**

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins; er vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich.
- (4) Zwei Rechnungsprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

## **D Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.